

Graf Hohenthal (Königsbrück): Dann trete ich, so leid es mir auch ist, der Ansicht der Deputation bei.

Präsident v. Gersdorf: Es ist von dem hochgestellten Herrn Referenten ausgesprochen worden, daß, wenn sich Niemand dagegen erhebt, das bisher Vorgetragene durch eine Frage aufgelöst werden könne, und ich würde dieser Ansicht zu Folge an die Kammer die Frage richten, ob sie dem von der Deputation ausgesprochenen Gutachten ihren Beifall schenken wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Der zweite Differenzpunkt betrifft die 11. §. Zu dieser hatte die zweite Kammer folgenden Zusatz beschlossen: „Sind übrigens binnen Acht Wochen, vom Eingange der nach §. 8 der Commission zu ertheilenden Nachricht gerechnet, die Acten an letztere noch nicht gelangt, so hat die Commission wegen deren Einsendung mit dem betreffenden Ministerium zu communiciren.“ Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß auf den Antrag der zweiten Kammer den Unterbehörden vorgeschrieben werden soll, nicht nur an die Ministerien, sondern auch an die Commission die Anzeige zu erstatten. Nun sollte die Commission ausdrücklich ermächtigt werden, mit den Ministerien zu communiciren, wenn binnen acht Wochen die Acten an dieselbe noch nicht gelangt wären. Es schien das nicht ganz schicklich zu sein. In der Sache selbst war man einverstanden. Wir schlugen daher den Wegfall des Zusatzes vor, und die Kammer genehmigte den Antrag. In der Vereinigungsdeputation hat man sich nun dahin vereinigt, diesen Zusatz bestehen zu lassen, aber anstatt daß gesagt wird: „hat — zu communiciren,“ soll gesetzt werden: „kann — communiciren.“ Der Zusatz schien uns sonach unbedenklich, und wir können ihn der Kammer zur Annahme empfehlen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin dem Gutachten ihrer Deputation beistimmt? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Prinz Johann: In Hoffnung der Genehmigung der Kammer habe ich mir bereits erlaubt, die Schrift über diesen Gegenstand zu fertigen; dabei muß ich jedoch bemerken, daß in der Zusammenstellung unsererseits einige Fehler vorkamen, die entweder Schreibfehler meinerseits oder Druckfehler in Folge meiner fehlerhaften Schrift waren. Ich habe diese Fehler auf den Antrag des jenseitigen Referenten berichtigt, und werde mir erlauben, mit dieser Berichtigung die Schrift vorzutragen. (Die Schrift wird vorgetragen.) —

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie sich mit dieser Schrift einverstanden erklärt? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Ich hätte nun noch den letzten Gegenstand, das kleine Gesetz über Wegfall des jährlichen Kanons für die Verleihung der Schriftsässigkeit betreffend, vorzutragen.

Referent trägt nun das allerhöchste Decret (s. dasselbe in Nr. 66 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1247) vor und äußert dann: Wenn das Ministerium nichts dagegen hat, würden Sie mir wohl den Vortrag der Motiven (s. dieselben a. a. D.) erlassen.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium kann unbedenklich auf das Vorlesen der Motiven verzichten.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß man besser thut, wenn nichts über eine Sache zu sagen ist, auch nichts darüber zu sagen, welchen Grundsatz die Deputation befolgt hat, indem sie sich in ihrem Berichte nur ganz kurz faßt. Letzterer lautet, wie folgt:

Durch allerhöchstes Decret vom 18. Februar dieses Jahres ist der Ständeversammlung der obgenannte Gesetzentwurf zugegangen und von der zweiten Kammer, an die er zuerst gelangt, ohne Abänderung angenommen worden.

Die Deputation kann nicht umhin ihrer geehrten Kammer aus den in den Motiven und in dem jenseitigen Berichte näher entwickelten Gründen eine gleiche Beschlußfassung anzuempfehlen, indem auch sie überzeugt ist, daß — höchstens die Bestimmung §. 6 und §. 8 des Gesetzes über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug abgerechnet — alle übrigen Attribute der Schriftsässigkeit seit dem Jahre 1835 gänzlich aufgehoben seien.

Referent Prinz Johann: Was die letzte Bemerkung betrifft, so bleibt noch das einzige zu erwähnen übrig, daß die schriftsässigen Güter bei den obersten Lehnhöfen, die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin, zur Lehn gehen, und das das einzige Recht ist, welches ihnen bleibt, obgleich es auch streng genommen nicht auf die Schriftsässigkeit geführt wird.

Präsident v. Gersdorf: Es ist hier bloß eine Frage zu stellen, und diese könnte, wenn nichts über die Sache gesprochen wird, sofort mit Namensaufruf abgethan werden. Ich frage demnach: ob die Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf genehmige?

Die anwesenden Hrn. Staatsminister v. Lindenau und Könneritz verlassen den Sitzungsaal, und es ergiebt sich bei dem nunmehr erfolgten Namensaufruf folgendes Resultat: Sämmtliche Kammermitglieder und zwar namentlich: Vicepräsident v. Carlowitz, Secretair v. Biedermann, Secretair Bürgermstr. Ritterstädt, D. Schilling, Graf Hohenthal (Königsbrück), D. v. Ammon, Bischof Mauermann, Fürst Schönburg, v. Thielau, v. Hartisch, Graf Bisthum, v. Schönberg, v. Polenz, Bürgermstr. Wehner, v. Zedtwitz, v. Waldorf, v. Erdmannsdorf, Bürgermstr. Starke, Bürgermstr. Schill, v. Miltitz, Graf Hohenthal (Püchau), v. Beust, v. Minkwitz, Bürgermstr. Gottschald, v. Posern, Meinhold, Ziegler und Klipphausen, v. Messsch, Bürgermstr. Hübler, Bürgermstr. D. Groß, Referent Prinz Johann und Präsident v. Gersdorf erklären sich mit Ja.

Nach erfolgtem Wiedereintritt der obgenannten Hrn. Staatsminister eröffnet diesen das Präsidium das Ergebnis der